

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 31. August 2011

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

16.02.2016

Geschäftszeichen:

III 55-1.42.3-88/14

Zulassungsnummer:

Z-42.3-474

Geltungsdauer

vom: **16. Februar 2016**

bis: **31. August 2016**

Antragsteller:

AMEX GmbH

Raudenitzer Berg 19

04626 Nöbdenitz

Zulassungsgegenstand:

**Innendicht- und Linerendmanschette mit der Bezeichnung "AMEX®-10 MONO" in den
Nennweiten DN 150 bis DN 4000**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-42.3-474 vom
31. August 2011, geändert durch Bescheid vom 12. August 2014.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

1. Die bisherigen Festlegungen des Abschnitts 1 werden hiermit durch die nachfolgenden ersetzt:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für Innendicht- und Linerendmanschetten mit der Bezeichnung "AMEX[®]-10 MONO" in den Nennweiten DN 150 bis DN 4000.

Die Innendicht- und Linerendmanschetten bestehen aus

- 1 EPDM-Dichtmanschette (in der Breite 260 mm, 366 mm und 500 mm),
- 2 Spannbändern mit jeweils 1 Schlossstück, 1 Passstück und 1 Unterlegblech,
- Stützbändern mit jeweils 1 Schlossstück, 1 Passstück und 1 Unterlegblech (Anzahl der Stützbänder in Abhängigkeit der Breite der Dichtmanschette entsprechend Abschnitt 3.),
- Unterlegbändern aus Kunststoff.

Innendicht- und Linerendmanschetten dürfen zur grabenlosen partiellen Sanierung undichter Muffen und zur Anbindung von Linersystemen an das jeweilige Altrohr begehbarer Abwasserleitungen mit Kreisquerschnitten aus Beton, Stahlbeton, Steinzeug, Faserzement, GFK, PVC-U, PE-HD und Gusseisen eingesetzt werden, sofern der Querschnitt der zu sanierenden Abwasserleitung den verfahrensbedingten Anforderungen und den statischen Erfordernissen genügt.

Diese Zulassung gilt nur für die Sanierung von Abwasserleitungen, die dazu bestimmt sind, häusliches Abwasser abzuleiten, welches nur Stoffe enthält, die den Festlegungen von DIN 1986-3¹ entsprechen. Die Abwasserleitungen dürfen im Regelfall nur als Freispiegelleitungen (drucklos) betrieben werden.

Das Verfahren kann als Innendichtmanschette für die Sanierung von undichten Rohrverbindungen auch bei Grundwasserinfiltration oder bei beseitigtem Wurzeleinwuchs verwendet werden.

Das Verfahren kann als Linerendmanschette zur Anbindung von Linern mit Wanddicken von 3 mm bis 40 mm an das mit diesem Liner sanierte Altrohr verwendet werden.

Die zu sanierenden Altrohre müssen statisch selbsttragend sein.

Das Verfahren ist dadurch gekennzeichnet, dass das Ausrichten der Gummimanschette an der zu sanierenden Stelle, das Aufstellen der Gummimanschette mittels der Stützbänder sowie der Einbau der Spannbänder von Hand erfolgt.

Diese Zulassung gilt für die Verwendung einzelner Innendichtmanschetten. Die Aneinanderreihung mehrerer Manschetten ist nicht Bestandteil dieser Zulassung.

¹ DIN 1986-3

Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 3: Regeln für Betrieb und Wartung; Ausgabe: 2004-11

2. Die Tabelle 2 des Abschnittes 4.3.3 – "Montage der Innendichtmanschette" wird hiermit durch die nachfolgende Tabelle ersetzt:

Tabelle 2 - nennweitenabhängige maximale Druckbeaufschlagung

Nennweite [mm]	Druckbeaufschlagung 1. und 2. Aufweiten [bar]
150	220
200	240
300	260
400	280
500	300
600	
700	
800	
1.000	330
1.200	340
1.400	350
1.600	360
1.800	380
2.000	400
2.200	410
2.400	420
2.600	430
2.800	440
3.000	450
3.500	480
4.000	500

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt